

Fachinformation Nr. 3 / 2026

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, Hinweise zu Aufsätzen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BMF – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) 3
- BFH - Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO 3

Ausländische Einkünfte

- BFH – Besteuerung von Zahlungen aus einem US-amerikanischen 401(k) pensions plan 3

Familienleistungsausgleich

- FG Düsseldorf – Hinzurechnung eines Anspruchs auf Kindergeld trotz dessen fehlender Auszahlung bei Nichtvorlage des Festsetzungsbescheides gem. § 31 Satz 5 EStG (Rev.) 4

Sonderausgaben

- BFH – Zur Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben 4
- LfST Bayern – Sonderausgabenabzug für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge in Deutschland lebender türkischer Staatsangehöriger in die türkische Sozialversicherung (SGK) 5
- Niedersächsisches FG – Beiträge der Rentenversicherung zur privaten Krankenversicherung (Rev.) 6

Sonstige Einkünfte

- BFH – Hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs 7
- FG Schleswig-Holstein – Besteuerung von wiederkehrenden Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen, begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht nach Änderung des § 52 Abs. 28 S. 5 EStG durch das JStG 2024 (Rev.) 7
- FG Berlin-Brandenburg – Zur Besteuerung von Leibrenten aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht - Keine unzulässige Rückwirkung durch § 52 Abs. 28 Satz 5 i. d. F. des JStG 2024 (vorl.n. rkr.) 8

	<u>Seite</u>
Sonstiges	
• BGH – Berechtigtes Interesse eines Vereinsmitglieds an Herausgabe von E-Mail-Adressen anderer Mitglieder vor Mitgliederversammlung	8
• BMF – Fragen und Antworten zur E-Auto-Förderung	9
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG Rheinland-Pfalz – Besteuerungsrecht für in Luxemburg steuerfreie Überstundenvergütungen (rkr.)	9
• FG Niedersachsen – Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung nach neuem Reisekostenrecht	10
• FG Berlin-Brandenburg – Flughafengelände als erste Tätigkeitsstätte (Rev.)	11
<u>2. Hinweise zu Aufsätzen</u>	
• Durchbrechung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags durch den neuen § 9 S. 3 EStG – Eine kritische Analyse (Anlage)	11

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

BMF, Schreiben vom 27.02.2026

GZ: IV D 1 - S 0062/00122/001/001

DOK: COO.7005.100.4.14268303

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 29. Januar 2026 (BStBl I S. 266) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In der Nummer 5 des AEAO zu § 122a wird der Satz 2 gestrichen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO**

BFH-Beschluss vom 17. Februar 2026, IX B 95/25

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 29. August 2025, Az: 6 K 54/25

NV: Legt der Steuerpflichtige einen Briefumschlag vor, der einen Aufdruck der Deutschen Post AG mit einem Datum ausweist, das vier Tage nach der Aufgabe zur Post liegt, ist die Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung entkräftet.

AO § 122 Abs. 2 Nr. 1

Quelle: BFH

Ausländische Einkünfte

- **Besteuerung von Zahlungen aus einem US-amerikanischen 401(k) pension plan**

BFH-Urteil vom 25. Juni 2025, X R 23/22

vorgehend FG Münster, 18. Oktober 2022, Az: 11 K 2273/18 E

Zahlungen aus einem pension plan nach Section 401(k) des US-amerikanischen Internal Revenue Codes sind, soweit sie vor dem 01.01.2025 erfolgt sind, aufgrund der Anerkennung der strukturellen Vergleichbarkeit durch die Bundesrepublik Deutschland mit den in § 1 Abs. 1, § 1b Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung genannten Durchführungswegen nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes zu versteuern.

FGO § 118 Abs. 3, FGO § 155 S. 1, ZPO § 293, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2, EStG § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2, BetrAVG § 1 Abs. 1, BetrAVG § 1b Abs. 2, BetrAVG § 1b Abs. 3, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Hinzurechnung eines Anspruchs auf Kindergeld trotz dessen fehlender Auszahlung bei Nichtvorlage des Festsetzungsbescheides gem. § 31 Satz 5 EStG**

FG Düsseldorf, Urteil vom 12. 11. 2025 – 13 K 2122/24 E – Revision eingelegt –
Az. des BFH: III R 47/25

1. Bei der Hinzurechnung eines Anspruchs auf Kindergeld nach § 31 Satz 4 EStG ist allein dessen Bestehen, nicht hingegen die Auszahlung des Kindergeldes maßgeblich.

2. Nach § 31 Satz 5 EStG bleibt ein Anspruch auf Kindergeld bei der Hinzurechnung nur dann unberücksichtigt, wenn ein Bescheid der Familienkasse vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass Kindergeld festgesetzt, aber mit Rücksicht auf § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht ausgezahlt wurde.

EStG § 31 Satz 1, 4 und 5, § 32 Abs. 4 und 6, § 70 Abs. 1 Satz 2.

Quelle: EFG Nr. 4 / 2026 S. 252

Sonderausgaben

- **Zur Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung als Sonderausgaben**

BFH-Urteil vom 24. Juli 2025, X R 10/20

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 08. April 2020, Az: 9 K 2170/17

1. Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung, die der (teilweisen) Absicherung von nicht durch die Pflege-Pflichtversicherung gedeckten Kosten wegen dauernder Pflegebedürftigkeit dient, ist verfassungsrechtlich nicht geboten, da der Gesetzgeber sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden hat.

2. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums erfordert lediglich, dass der Staat diejenigen Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen muss, die der Gesetzgeber als verpflichtende Vorsorge ansieht und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgehen.

3. Die Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), nach welcher Beiträge für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG) unberücksichtigt bleiben, wenn der (gemeinsame) Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG) bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) ausgeschöpft wird, ist daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3 S 1 Buchst. a, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. b, EStG § 10 Abs. 4 S. 1, EStG § 10 Abs. 4 S. 2, EStG § 10 Abs. 4 S. 3, EStG § 10 Abs. 4a, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3a, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG

Art. 20 Abs. 1, GG Art. 19 Abs. 4, GG Art. 103 Abs. 1, GG Art. 100 Abs. 1 S.1, SGB 11 § 1 Abs. 1, SGB 11 § 1 Abs. 2 S. 1, SGB 11 § 1 Abs. 2 S. 2, SGB 11 § 23, SGB 11 § 43, SGB 12 § 61, SGB 12 § 63 Abs. 1 Nr. 5, SGB 12 § 65, SGB 12 § 32, SGB 12 § 47, FGO § 76 Abs. 1 S. 1, FGO § 109 Abs. 1, FGO § 109 Abs. 2 S. 1, EStG VZ 2015, BVerfGG § 80

Quelle: BFH

- **Sonderausgabenabzug für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge in Deutschland lebender türkischer Staatsgehöriger in die türkische Sozialversicherung (SGK)**

LfSt Bayern, Vfg. v. 21.1.2026 – S 2221.2.1-225/26 St36

Diese Verfügung richtet sich an alle Beschäftigten im Veranlagungsbereich und in den Rechtsbehelfsstellen.

In Deutschland lebende türkische Staatsangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen freiwillige Rentenversicherungsbeiträge in die türkische Sozialversicherung (SGK; www.sgk.gov.tr) leisten.

Der freiwillig an die SGK geleistete Beitrag ist ein Gesamtbetrag, der sich nach den Sozialversicherungsrechengrößen (= Bemessungsgrundlage – BMG) bestimmt und sich aus pauschalen Beiträgen für die Altersversicherung (20 % der BMG) und die Krankenversicherung (12 % der BMG) zusammensetzt. Der Gesamtbetrag wird in der Bescheinigung der SGK nicht gesondert aufgeschlüsselt.

Das zu dieser Thematik anhängige Klageverfahren beim FG München v. 22.10.2025 – 15 K 2422/23 ist entschieden. Dabei wurde die Auffassung von der Finanzverwaltung bestätigt. Die Bearbeitung von Einsprüchen kann wieder aufgenommen werden.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für unbeschränkt Steuerpflichtige sind die Beiträge wie folgt zu behandeln:

Der Gesamtbetrag ist aufzuteilen und entfällt:

- zu $\frac{20}{32}$ (62,5 %) auf die Rentenversicherung und
- zu $\frac{12}{32}$ (37,5 %) auf die Krankenversicherung.

Der Anteil, der auf die Rentenversicherung entfällt, kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. § 10 Abs. 3 EStG als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Der Anteil, der auf die Krankenversicherung entfällt, kann nur nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG (weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen) i.V.m. § 10 Abs. 4 EStG (Höchstbetrag: 2.800 EUR oder 1.900 EUR; vgl. § 10 Abs. 4 S. 1 u. 2 EStG) als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Überschreiten bereits die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Basis-KV/PV) den Höchstbetrag, kommt ein Sonderausgabenabzug nicht mehr in Betracht (§ 10 Abs. 4 S. 4 EStG). Da die betroffenen Personen in Deutschland

bereits über eine Basisabsicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in der privaten Krankenversicherung (PKV) verfügen, ist die freiwillige Versicherung in der türkischen Krankenversicherung zur Basisabsicherung nicht erforderlich (vgl. BMF v. 24.5.2017, BStBl. I 2017, 820, BeckVerw 342000 Rn. 83 sinngemäß). Außerdem erwerben die Betroffenen aus dem pauschalen Krankenversicherungsbeitrag im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung noch keine Leistungsansprüche. Erst im Zeitpunkt des späteren Rentenbezugs sind die Betroffenen in der Türkei gesetzlich krankenversichert. Eine Berücksichtigung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrags nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst a EStG (Basis-KV) scheidet deshalb aus.

Der Gesamtbetrag ist aufzuteilen und in den Kz. 52.302 (Anteil Rentenversicherung) und Kz. 52.339 (Anteil Krankenversicherung) zu erfassen.

Quelle: DStR Nr. 10 / 2026 S. 544

- **Beiträge der Rentenversicherung zur privaten Krankenversicherung**
Niedersächsisches FG, Urteil vom 10. 7. 2024 4 K 21/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: X R 11/25

Leistet eine gesetzliche Rentenversicherung Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung, mindern diese die als SA abzugsfähigen Beiträge des Steuerpflichtigen.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1, Abs. 4; FGO § 137 Satz 1.

I. Problemstellung

Streitig war, ob ein von der Rentenversicherung geleisteter Zuschuss zu Beiträgen der privaten Krankenversicherung die abzugsfähigen SA mindert. Der Kl. erzielte im Streitjahr 2019 Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Vermietungseinkünfte aus einer Grundstücksgemeinschaft. Der Kl. leistete im Streitjahr Beiträge zu seiner Kranken- und Pflegeversicherung i. H. v. insgesamt ca. 9 500 €. Im Streitjahr bewilligte die Rentenversicherung dem Kl. Zuschüsse zur Krankenversicherung als Zusatzleistung gem. § 106 SGB VI für mehrere Jahre in einer Höhe von 10 500 €. Das FA schätzte zunächst die Besteuerungsgrundlagen und berücksichtigte bei den Versicherungsbeiträgen des Kl. Einen „Erstattungsüberhang“ aus Beiträgen zur Basis-Krankenversicherung. Hiergegen wandte sich der Kl. und vertrat die Auffassung, dass der Krankenversicherungszuschuss gem. § 3 Nr. 14 EStG steuerfrei sei. Dieser dürfe den Sonderausgabenabzug nicht schmälern. [...]

II. Die Entscheidung des FG

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Grundsätzlich seien Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und Basis-Pflegeversicherung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG als SA abziehbar. gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG sei Voraussetzung für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen, dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stünden. Steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- bzw. Pflegeversicherung stünden in einem solchen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang. gem. § 10 Abs. 4b EStG seien Erstattungen mit Aufwendungen zu verrechnen und ein Erstattungsüberhang dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

Im Streitfall habe der Bekl. zu Recht einen Erstattungsüberhang hinzugerechnet. Der Grundgedanke des Gesetzes sei, dass nur solche Ausgaben als SA berücksichtigt werden dürften, durch die der Stpfl. Tatsächlich belastet sei. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht. [...]

Quelle: EFG Nr. 2 / 2026 S. 95

Sonstige Einkünfte

- **Hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs**

BFH-Urteil vom 27. Januar 2026, IX R 4/25

vorgehend Sächsisches Finanzgericht, 20. Dezember 2024, Az: 5 K 960/24

1. Bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes muss es sich bei objektiver Betrachtung um Gebrauchsgegenstände handeln, die dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen (Anschluss an Senatsurteile vom 29.10.2019 - IX R 10/18, BFHE 266, 560, BStBl II 2020, 258, Rz 30 f., sowie vom 24.05.2022 - IX R 22/21, BFHE 277, 237, BStBl II 2023, 108, Rz 29).

2. Der Wert eines Wirtschaftsguts ist für sich betrachtet kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt.

3. Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs hängt nicht davon ab, ob der Steuerpflichtige dieses ausschließlich selbst privat nutzt.

EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2, EStG § 22 Nr. 2, EStG VZ 2021

Quelle: BFH

- **Besteuerung von wiederkehrenden Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen, begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht nach Änderung des § 52 Abs. 28 S. 5 EStG durch das JStG 2024**

FG Schleswig-Holstein (4. Senat), Urteil vom 07.10.2025 – 4 K 151/24 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VIII R 19/25

1. Rentenzahlungen, die auf einem begünstigten Versicherungsvertrag i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004 beruhen, sind, soweit nicht die Kapitalauszahlung gewählt wird, nach § 52 Abs. 28 S. 5 EStG n.F. mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchs. bb EStG zu versteuern.

2. In § 52 Abs. 28 S. 5 EStG n.F. liegt eine konstitutive Änderung der Rechtslage, die sich auch auf zurückliegende Veranlagungszeiträume erstreckt.

3. Die in der Regelung des § 52 Abs. 28 S. 5 EStG n.F. liegende echte Rückwirkung ist mangels Vertrauensschutzes ausnahmsweise zulässig. Dies gilt jedenfalls für solche Sachverhaltskonstellationen, in denen die Dispositionsentscheidung des

Steuerpflichtigen, ob er von seinem Recht zur einmaligen Kapitalauszahlung Gebrauch macht, vor dem Zeitpunkt des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 1. Juli 2021 (VIII R 4/18, BFHE 273, 293) liegt.

GG Art. 20 Abs. 3, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 6, § 52 Abs. 28 S. 5, § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb, § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b

Quelle: EFG Nr. 4 / 2026 S. 236

- **Zur Besteuerung von Leibrenten aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht - Keine unzulässige Rückwirkung durch § 52 Abs. 28 Satz 5 i. d. F. des JStG 2024**
FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. 9. 2025 – 15 K 15051/25 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Leibrentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht sind auch weiterhin als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 EStG und nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern, weil die Grundsätze des BFH-Urteils vom 1. 7. 2021 VIII R 4/18 (BFHE 273, 293) auf Grund der Regelung in § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG i. d. F. des JStG 2024, die für alle noch offenen Fälle gilt, insoweit nicht mehr anzuwenden sind; § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 ist für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht - wie bisher - nur insoweit weiterhin anzuwenden, als die Kapitalauszahlung gewählt wird.

2. Die Anwendung des § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG i. d. F. des JStG 2024 auf alle noch offenen Fälle stellt einen Fall der (verfassungsrechtlich) zulässigen unechten Rückwirkung dar.

EStG § 20 Abs. 1, § 22, § 52 Abs. 28.

Quelle: EFG Nr. 1 / 2026 S. 13

Sonstiges

- **Berechtigtes Interesse eines Vereinsmitglieds an Herausgabe von E-Mail-Adressen anderer Mitglieder vor Mitgliederversammlung**
BGH, Urteil vom 10. Dezember 2025 – II ZR 132/24 –
Vorinstanz: LG München I v. 19.1.2024 – 2 O 2206/22

Ein Vereinsmitglied hat ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung der E-Mail-Adressen der anderen Vereinsmitglieder, wenn es mit diesen im Vorfeld einer Mitgliederversammlung Kontakt aufnehmen will, um auf deren Abstimmungsverhalten Einfluss zu nehmen. Einem solchen Auskunftsbeglehen stehen auch nicht die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung entgegen.

DSGVO Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b

Quelle: DStR Nr. 10 / 2026 S. 553

- **Fragen und Antworten zur E-Auto-Förderung**

Die Bundesregierung hatte im Herbst 2025 beschlossen, ein neues Programm zur Förderung von Elektroautos zu entwickeln, um mehr Privatpersonen den Umstieg auf klimaneutrale Mobilität zu ermöglichen. Details zum Programm, zur Förderung und zu Voraussetzungen für die Antragstellung werden hier folgend dargestellt und laufend aktualisiert.

Eine Antragsstellung ist voraussichtlich ab Mai 2026 möglich. Förderfähig sind Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2026 neu zugelassen werden. Die Förderung kann rückwirkend beantragt werden. Entscheidend ist dabei das Datum der Neuzulassung.

<https://www.bundesumweltministerium.de/foerderung/fragen-und-antworten-zur-e-auto-foerderung>

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Besteuerungsrecht für in Luxemburg steuerfreie Überstundenvergütungen**
FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. 10. 2025 – 1 K 1727/24 – **rechtskräftig**

1. Die Steuerbefreiung für Überstundenvergütungen in Luxemburg führt zur Anwendung der Rückfallklausel in Art. 22 Abs. 1 Buchst. a DBA Lux 2012 i. d. F. vom 23. 4. 2012 i. V. m. § 50d Abs. 9 Satz 4 EStG.

2. Die Entscheidung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Senatsurteilen vom 1.10.2025 1 K 1053/25, EFG 2026, 109, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 15/25; 1 K 1079/25, EFG 2026, 109, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 16/25).

EStG § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 50d Abs. 9 Satz 4; DBA Lux 2012 Art. 14 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1 Buchst. a.

I. Problemstellung

Gegenstand der Entscheidung ist die Frage, ob die in Luxemburg in voller Höhe steuerfrei gezahlten Überstundenvergütungen in Deutschland der Besteuerung unterliegen.

[...]

III. Die Entscheidung des FG

Das FG hat entschieden, dass der Bekl. zu Recht die steuerfreien Überstundenvergütungen der Besteuerung unterworfen hat. Dabei hat es sich im Wesentlichen von folgenden Überlegungen leiten lassen: Da neben Deutschland auch Luxemburg nach Art. 14 Abs. 1 DBA Lux 2012 ein Besteuerungsrecht für die in Luxemburg ausgezahlten Überstundenvergütungen Zustand, hat das FG weiter geprüft, ob die Doppelbesteuerung durch Anwendung der Freistellungsmethode vermieden werden kann. Dies hat es mit der

Begründung verneint, dass es wegen der in Art. 115 Nr. 11 LIR enthaltenen sachlichen Steuerbefreiung für die Überstundenvergütung an einer tatsächlichen Besteuerung in Luxemburg fehlt. [...]

V. Hinweise für die Praxis

[...]

Luxemburg hat auf die Besteuerungspraxis in Deutschland reagiert und im Jahr 2025 für Grenzgänger eine Steuergutschrift für Überstunden eingeführt, um Einkommensverluste auszugleichen, die durch die Doppelbesteuerung in ihrem Wohnsitzland entstehen können („Crédit d'impôt Heures Supplémentaires“ (CIHS), Steuerkredit für Überstunden). Die Höhe der Gutschrift richtet sich nach der Höhe der Überstundenvergütung und wird direkt von der jährlichen Steuerschuld abgezogen EFG 2026 Nr. 2 109 Entscheidungen Nr. 21–23 oder kann (bei nicht ausreichender Steuerschuld) in der Einkommensteuererklärung in Luxemburg beantragt werden.

Quelle: EFG 2026 Nr. 2 / 2026 S. 105

- **Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung nach neuem Reisekostenrecht**

FG Niedersachsen (9. Senat), Urteil vom 14.05.2025 – 9 K 94/23

1. Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum von nicht mehr als 48 Monaten an seine inländische Betriebsstätte, ohne hierzu einen lokalen Arbeitsvertrag abzuschließen, begründet der Arbeitnehmer an dieser betrieblichen Einrichtung für die Dauer der Entsendung keine erste Tätigkeitsstätte.

2. Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (insbesondere Urteil vom 16. Dezember 2020 VI R 35/18, BFHE 271, 550, BStBl II 2021, 525), wonach es erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören, kann nicht der Rechtssatz entnommen werden, dass während jeder – noch so kurz bemessenen – Auswärtstätigkeit ein geringer Tätigkeitsumfang am Ort der ersten Tätigkeitsstätte verbleiben muss.

3. Die arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG fehlt nur dann, wenn der Arbeitgeber von einer solchen arbeitsrechtlichen Festlegung unbewusst oder bewusst absieht. Fehlt einer vom Arbeitgeber getroffenen Zuordnungsentscheidung lediglich die Dauerhaftigkeit im Sinne des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG, kommt eine Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte nach quantitativen Kriterien nicht in Betracht (entgegen BMF, Schreiben vom 25. November 2020 IV C 5-S 2353/19/10011:006, BStBl I 2020, 1228, Rz. 25 und 26).

4. Das in § 9 Abs. 4 Satz 4 EStG enthaltene Merkmal „dauerhaft“ ist dahingehend ausulegen, dass der Arbeitnehmer „bis auf Weiteres“ oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an der betrieblichen Einrichtung tätig werden soll.

5. Die Aufteilung von Unterkunftskosten im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a Satz 3 EStG kann aufgrund einer sog. modifizierten Aufteilung nach Köpfen erfolgen.

EStG § 3 Nr. 16, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a S. 1, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a S. 2, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a S. 3, § 9 Abs. 4 S. 1, § 9 Abs. 4 S. 2, § 9 Abs. 4 S. 3, § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 4 S. 4, § 9 Abs. 4 S. 4 Nr. 1, § 9 Abs. 4 S. 4 Nr. 2, § 12 Nr. 1, OECD-MA Art. 15 Abs. 2

Quelle: EFG Nr. 2026 / Nr. 4 / 2026 S. 229

- **Flughafengelände als erste Tätigkeitsstätte**

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. 9. 2025 – 14 K 14094/23 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 17/25

1. Ein Flughafen ist eine großräumige, räumlich abgrenzbare und ortsfeste Einrichtung, die sowohl die Gebäude als auch das übrige Gelände (Zu- und Abfahrtswege, Rollbahnen und Parkplätze) umfasst.

2. Die erste Tätigkeitsstätte einer Flugbegleiterin befindet sich an dem Flughafen, dem sie zugeordnet ist, wenn sie dort zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die sie arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihr ausgeübten Berufsbild gehören. Bei der Beurteilung des Umfangs der dort erbrachten Tätigkeit sind alle Tätigkeiten auf dem Flughafengelände, einschließlich der im auf einer Parkposition befindlichen Flugzeug, zu berücksichtigen.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 4a, Abs. 4.

Quelle: EFG Nr. 1 / 2026 S. 8

zu 2. Hinweise zu Aufsätzen

- **Durchbrechung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags durch den neuen § 9 S. 3 EStG – Eine kritische Analyse**

Aufsatz von Prof. Dr. Christoph Schmidt

Der neue § 9a S. 3 EStG macht Beitragszahlungen an Gewerkschaften zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag abziehbar. Die späte Einfügung im Gesetzgebungsverfahren zum Steueränderungsgesetz (StÄndG) 2025 erzeugt jedoch einen Systembruch sowie potenzielle Präcedenzwirkung und Vollzugsmehrbelastung. Der Beitrag rekonstruiert Entwicklung und Debatte, bewertet dogmatisch und vollzugsrechtlich und plädiert als Alternative für einen Sonderausgabenabzug mit unbegrenztem Beitragsvortrag nach dem Vorbild des § 10b EStG.

[...]

Der vollständige Aufsatz ist der Fachinformation als [Anlage](#) beigelegt.

Quelle: DStR Nr. 9 / 2026 S. 441